OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-501027/2/BL**

Datum: **Linz, 9. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30.07.2025, GZ: LINZ/925010005707/25, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.07.2025, GZ: LINZ/925010005707/25, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 20 Euro, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 13 Stunden und ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben, wegen Übertretung des § 79 Abs. 5a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (in der Folge: AWG). Inhaltlich wurde dem Bf vorgeworfen, dass er am 15.04.2025 in B__, auf Höhe des Hauses C-Straße eine Papierkarte (Visitenkarte) auf den Gehsteig achtlos weggeworfen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben 20.08.2025 Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 29.08.2025 vorgelegt.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 VwGVG abgesehen werden, da eine solche auch nicht beantragt worden ist.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Der Bf hat am 15.04.2025 um 07:55 Uhr eine an der Fensterscheibe des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen L-777PH befestigte Papierkarte (Visitenkarte) achtlos auf den Gehsteig geworfen. Eine zufällig vorbeigekommene Polizeistreife hat den Bf darauf aufmerksam gemacht, dass er die Papierkarte ordnungsgemäß zu entsorgen hat. In weiterer Folge hat der Bf mit den Polizisten diskutiert und die Aufforderung zur Entsorgung zunächst ignoriert. Es kam im Zuge der sodann erfolgten Fahrzeug- und Lenkerkontrolle zu mehreren Anzeigen (Polizeistrafgesetz, Sicherheitspolizeigesetz, Kraftfahrgesetz und die hier gegenständliche Anzeige nach dem AWG). Im Zuge der Amtshandlung hat der Bf dann die Papierkarte wieder aufgehoben und mitgenommen.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend und nachvollziehbar aus dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt und insbesondere aus der polizeilichen Anzeige. Dass der Bf die Visitenkarte zunächst auf den Boden

geworfen hat und erst nachträglich - nach Aufforderung durch die Polizisten – diese aufgehoben hat („weil ich keine andere Wahl hatte") ergibt sich auch aus der Beschwerde und steht somit unbestritten fest.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG ist eine Sache dann als Abfall zu qualifizieren, wenn sich der Besitzer ihrer entledigen will oder entledigt hat. Nach § 79 Abs. 5a AWG wird mit einer Geldstrafe bis 180 Euro bestraft, „wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, … im öffentlichen Raum … achtlos wegwirft oder zurücklässt (Littering)".

III.2. **Objektiver Tatbestand**:

Gegenständlich handelt es sich bei der konkreten Papierkarte um Abfall im subjektiven Sinn, da der Bf eindeutig eine Entledigungsabsicht gezeigt hat, indem er die Karte von seinem Auto entfernte und auf den Gehsteig warf. Dadurch, dass die Karte am Auto des Bf angebracht war, war sie auch in seinem Besitz. Bei der Papierkarte (so wie zb auch bei Prospekten und anderen Werbematerialien) handelt es sich zudem um einen nicht gefährlichen Abfall, wie er gewöhnlich in privaten Haushalten anfällt. Dadurch, dass der Bf die Papierkarte achtlos auf den Gehsteig geworfen hat, hat er den objektiven Tatbestand des § 79 Abs. 5a AWG (Littering) eindeutig erfüllt.

Erst im Zuge der Amtshandlung und nach entsprechender Aufforderung hat der Bf letztendlich den Abfall (widerwillig) aufgehoben. Dies ändert aber nichts an der Verwirklichung (Vollendung) des objektiven Tatbildes des § 79 Abs. 5a AWG (vgl. dazu etwa VwGH vom 28.01.2010, 2009/07/0210).

Das Argument des Bf, wonach der Verteiler der Visitenkarten zu belangen sei, geht ins Leere, da das AWG hier eindeutig den Verursacher der nicht ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in die Pflicht nimmt. Im gegenständlichen Fall ist das der Bf, der den objektiven Tatbestand somit jedenfalls erfüllt hat.

III.3. **Subjektiver Tatbestand**:

Da es sich bei der hier gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt handelt, ist gemäß § 5 Abs. 1 VStG Fahrlässigkeit des Bf anzunehmen, zumal dieser auch kein Vorbringen erstattet hat, welches ihn subjektiv entlasten würde. Der Bf hat die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung somit auch subjektiv zu verantworten, wobei zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen ist. Einem

ordnungsgemäßen Bürger muss bekannt sein, dass Abfälle nicht achtlos auf dem Boden entsorgt werden dürfen. Im öffentlichen Raum (und vor allem im städtischen Bereich) finden sich zahlreiche Abfallbehälter für eine Entsorgung.

III.4. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Der Schätzung der Einkommensverhältnisse durch die belangte Behörde ist der Bf nicht entgegengetreten, sodass diese der Strafbemessung auch hier zugrunde zu legen ist. Zudem hat die Behörde bereits mildernd gewertet, dass der Bf letztendlich die Papierkarte wieder aufgehoben und mitgenommen hat.

Mit BGBl. I 200/2021 hat der Gesetzgeber die gegenständliche Verwaltungsstrafbestimmung eingeführt zur Bekämpfung und Verhinderung von Vermüllung im öffentlichen Raum (Littering). Das geschützte Rechtsgut ist in erster Linie der Schutz der Umwelt. Zudem führt die Reinigung von Gehwegen und Straßen zu hohen öffentlichen Kosten und einer Belastung der Allgemeinheit. Vor diesem Hintergrund sind die geschützten Rechtsgüter als sehr hoch einzustufen, sodass gegenständlich schon aus diesem Grund die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahren oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht in Frage kommt.

Da sich die verhängte Geldstrafe von 20 Euro im untersten Bereich des Strafrahmens (bis 180 Euro) befindet sowie tat- und schuldangemessen ist und aus spezialpräventiven Gründen unbedingt erforderlich ist, war die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen und das Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

III.5. **Kosten**:

Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 20% der

verhängten Strafe (mindestens jedoch 10 Euro) zu leisten. Aus diesem Grund war der Verfahrenskostenbeitrag mit 10 Euro festzusetzen.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist klar und eindeutig und es deuten auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen hin.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang